



Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

anja.ullram@fma.gv.at

Datum: 15. November 2021

**Konsultation zur Aktualisierung sämtlicher FMA-Rundschreiben betreffend
die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

GZ FMA-GW4000.920/0003-PGT/2021

Sehr geehrte Frau Dr. Ullram,

der VVO bedankt sich für das Schreiben der FMA zur Konsultation zur Aktualisierung der FMA-Rundschreiben betreffend die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Rundschreiben „Sorgfaltspflichten“:

RZ 188: In dieser RZ ist ausschließlich von Kreditinstituten die Rede. Auch im Lebensversicherungsbereich kann sich die Bearbeitung, etwa einer Polizzierung, in die Länge ziehen, bspw. weil Mittelherkunftsfragen zu klären und Unterlagen anzufordern sind. Insbesondere als die Kommunikation mit dem Kunden häufig über einen Dritten (Makler, Agent) erfolgt. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in dieser RZ.

RZ 207 ff: Die im Entwurf für das Rundschreiben „Sorgfaltspflichten“ vorgeschlagenen Bestimmungen zu KYCC sind für Versicherungsunternehmen undurchführbar. Durch das Geschäftsmodell von Lebensversicherungen beschränken sich die Transaktionen zwischen Versicherern und Kunden auf Prämieingänge und Auszahlungen des Versicherers an den Kunden bzw. Begünstigten (ggf. Gläubige). Sonstige Transaktionen sind für den Versicherer weder erkennbar noch sichtbar. Das Versicherungsunternehmen hat keinen Einblick in Geschäftskonten, Girokonten, Wertpapierdepots oder dergleichen eines Kunden. Somit ist das Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit Geschäftspartnern des Kunden ausschließlich auf Auskünfte des eigenen Kunden

Christina Wührer
Lebensversicherung

Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Unser Zeichen: CW/Sz
Ausg Nr.: 46/21
Seite 1/6



angewiesen, der mitunter selbst dem Datenschutz bzw. sonstigen Verschwiegenheitspflichten unterliegt. Eine Mittelherkunftsprüfung über den eigenen Kunden hinaus ist daher in der Praxis nicht durchführ- bzw. durchsetzbar.

Bezugnehmend auf die rechtliche Argumentation gegen ein KYCC-Prinzip erlauben wir uns auf das von der WKÖ bereits übermittelte Gutachten zum Rechtsrahmen für eine Anwendung von KYCC idR Sorgfaltspflichten nach dem FM-GwG von Mag. Georg Krakow, MBA, zu verweisen, welches vom VVO vollinhaltlich unterstützt wird. Die ausführlichen und überzeugenden rechtlichen Argumente gegen die Einführung eines KYCC-Prinzips werden daher in dieser Stellungnahme nicht explizit wiederholt.

Seite 2/6

Abgesehen davon, dass das Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Versicherungsbereich generell als gering eingestuft werden kann, würde die Einführung eines KYCC-Prinzips aufgrund der Undurchführbarkeit in der Praxis keinen Mehrwert für die Geldwäscheprävention bringen, sondern Versicherungsunternehmen einem hohen Rechtsrisiko aussetzen. Es wird daher dringend ersucht, von der Einführung eines KYCC-Prinzips im Rundschreiben abzusehen.

RZ 214 bis 216: Den Formulierungen in diesen RZ zufolge, sind die darin genannten Anforderungen nicht an Versicherungen gestellt (RZ 214 „Transaktionen und Zahlungsströme“, RZ 215 „bankinterne Recherche“, RZ 216 „bankinterne Datenbanken“). Die einzigen "Transaktionen" im Versicherungsgeschäft sind Prämienzahlungen, Leistungen, allenfalls Zuzahlungen oder (Teil-)Rückkäufe. Für einen Versicherer haben Informationen zu den Geschäftspartnern des Kunden idR keinen Mehrwert. Darüber hinaus ist gerade im Firmengeschäft der Versicherungen (betriebliche Altersvorsorge) das Geldwäscherisiko generell sehr gering. Einem Versicherungsunternehmen ist es de facto auch nicht möglich festzustellen, welche Zahlungsströme es zwischen dem Kunden und dessen Geschäftspartnern gibt oder welche wesentlichen oder sonstigen relevanten Geschäftspartner der Kunde hat, wobei zudem unklar ist, was überhaupt unter „wesentlich“ zu verstehen ist.

Eine Einholung dieser Informationen durch Selbstauskunft ist insofern nicht möglich, als Versicherungsunternehmen jedenfalls auf Widerstand stoßen werden (fehlende Rechtsgrundlage, Datenschutz, Geschäftsgeheimnis, etc.) Aufgrund des Geschäftsmodells von Versicherungen können sich daher diese Anforderungen nicht auf Versicherungen beziehen, da diese keine Möglichkeit haben, sich ein Bild über die Geschäftspartner des Kunden zu machen. Wir ersuchen um eine diesbezügliche Klarstellung im Rundschreiben.



RZ 224: Die Prüfung der Mittelverwendung ist in der Lebensversicherung nicht umsetzbar. Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass beim Kunden im Zuge der Auszahlung einer Lebensversicherung die Informationen zur Verwendung der Mittel aus dem auszahlenden Lebensversicherungsvertrag abgefragt werden. Darüber hinaus besteht für die Versicherung keine Möglichkeit die durch den Kunden erteilten Informationen zu überprüfen. Ebenfalls besteht keine Möglichkeit, die Informationen über den Verwendungszweck der Geschäftsbeziehung während der Geschäftsbeziehung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und vielmehr auch keine Möglichkeit, Nachweise des Verwendungszwecks einzuholen. In der Lebensversicherung wird der Geschäftszweck vor der Begründung der Geschäftsbeziehung abgefragt und ein entsprechendes Produkt (Ablebens- oder Erlebensversicherung) angeboten.

Seite 3/6

Wir ersuchen daher eine Klarstellung im Rundschreiben aufzunehmen, dass die Prüfung der Mittelverwendung sowie die Einholung der Informationen über den Verwendungszweck der Geschäftsbeziehung und der beweiskräftigen aktuellen Dokumente zum Nachweis des Verwendungszweckes bei Versicherungsunternehmen jedenfalls nicht anwendbar sind. Zumindest sollte sich diese RZ jedenfalls nur auf Verdachtsfälle der Terrorismusfinanzierung beschränken.

RZ 225 bis 236: Die RZ 225 führt bei der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung an, dass KYC-Informationen wie das Geschäftsmodell des Kunden, das Zahlungsverhalten des Kunden, seine wesentlichen Geschäftspartner und Transaktionen, welche über *Konten beim Verpflichteten* abgewickelt werden sollen, sowie Informationen über Produkte und Lieferungen von Waren und Gütern sowie die ungefähren Betragshöhen sowie Informationen hierzu, woher die Mittel stammen, eingeholt und erfasst werden sollen.

Formulierungen wie etwa "Konten" sowie die Vorgabe, dass Informationen über Produkte und Lieferungen von Waren und Gütern einzuholen sind, deuten eindeutig darauf hin, dass die RZ 225 nicht für Versicherungen relevant sein kann, zumal hier nur Zahlungsflüsse aus entsprechenden Geschäften gemeint sein können und nicht Versicherungsprämien.

Die in RZ 228 geregelten Möglichkeiten einer Transaktionsüberwachung zwischen Geschäftspartnern ist einem Lebensversicherungsunternehmen de facto nicht möglich. So ist in RZ 229 bis 236 die Rede von automationsunterstützter Überwachung („Fiatgeld“, „virtuelle Währung“), die auf Versicherungsunternehmen in der Form ebenfalls nicht anwendbar ist.

Insgesamt sollten daher Versicherungsunternehmen explizit von der Anwendung der RZ 225 bis 236, die offensichtlich das „Transaktionsmonitoring“ regeln, ausgenommen werden.



Rundschreiben „Interne Organisation“ vs. Rundschreiben „Sorgfaltspflichten“:

Die folgende Anmerkung betrifft zwar keine unmittelbar vorgenommene Aktualisierung, wir ersuchen im Zuge der Überarbeitung der Rundschreiben dennoch um folgende Anpassung:

RZ 21 des Rundschreibens „Interne Organisation“ beschreibt, dass der Geldwäschebeauftragte eines Verpflichteten als Inhaber einer Schlüsselfunktion im Sinne des FM-GwG anzusehen ist. Die Fußnote 17 stellt richtigerweise klar, dass davon der Begriff der Schlüsselfunktionen nach dem VAG 2016 nicht umfasst ist. In RZ 20 des Rundschreibens „Sorgfaltspflichten“ wurde festgehalten, dass Verpflichtete, auf die das VAG 2016 anzuwenden ist, § 5 Z 37 VAG 2016¹ zu beachten haben. Die Fußnote 26 im Rundschreiben „Sorgfaltspflichten“ stellt klar, dass bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung es sich um „Funktionen“ iSd § 5 Z 37 VAG 2016 handelt.“

Seite 4/6

Unserer Ansicht nach widerspricht RZ 20 des Rundschreibens „Sorgfaltspflichten“ der RZ 21 im Rundschreiben „Interne Organisation“. Nachdem sich im FM-GwG keine Grundlage dafür findet, dass es sich bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung um Funktionen iSd § 5 Z 37 VAG 2016 handelt, ersuchen wir den Verweis auf § 5 Z 37 VAG 2016 in RZ 20 des Rundschreibens „Sorgfaltspflichten“ sowie in der Fußnote 26 des Rundschreibens „Sorgfaltspflichten“ zu streichen.

Rundschreiben „Interne Organisation“:

RZ 61: Zu den Ausführungen unter RZ 61 betreffend Interne Revision und deren Prüftätigkeit in Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016³) und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016) erlauben wir uns aus der Perspektive der Revision in Versicherungsunternehmen Folgendes anmerken:

- Das Wort „zumindest“ in der Formulierung „Erfolgt die regelmäßige Prüfung nicht zumindest jährlich, ...“ kann dahingehend als Rechtsansicht der FMA

¹§ 5 Z 37 VAG 2016: „Funktion: eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisions-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein.“



verstanden werden, dass die Revision eines Versicherungsunternehmens mehrfach im Jahr bzw. laufend „Prüfungen betr. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ vorzunehmen hat.

- Jedenfalls ist aber aus der Formulierung unter Punkt 61 eine jährliche Prüfungspflicht abzuleiten.

Eine jährliche Prüfungspflicht würde den risikobasierten Ansatz der Revisions-tätigkeit in einem Versicherungsunternehmen jedoch nicht entsprechend berücksichtigen bzw. diesem nicht entsprechen und Ressourcen binden, die für risikoreichere Gebiete benötigt werden.

Seite 5/6

Jährliche bzw. mehrfach während eines Jahres vorzunehmende Pflichtprüfungen würden demnach den Risikoaspekt betreffend „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ in „Kreditinstituten“ sowie in Versicherungsunter-nehmen – trotz deren unterschiedlicher Geschäftsfelder bzw. -tätigkeiten - als ident erscheinen lassen. Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse eines Unternehmens zu erstrecken und damit auch auf jene hinsichtlich „Prävention zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“.

Die Aktivitäten und Prozesse sind in angemessenen Abständen zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, wäre das Intervall zu verkürzen und bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann davon abgewichen werden. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse wird bei diesem Vorgehen regelmäßig überprüft.

Die im Entwurf enthaltene Pflicht einer „zumindest jährlichen Prüfung“ der „Internen Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismus-finanzierung“ durch die interne Revision ist für Lebensversicherungen aufgrund des geringen Risikos jedenfalls überschießend.

Wir ersuchen demnach um eine Adaptierung des Rundschreibentextes bezüglich der „verpflichtenden jährlichen Prüfung durch die interne Revision“ in RZ 61:

„Verpflichtete haben regelmäßige Prüfungen betreffend den Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die interne Revision bzw. durch eine unabhängige Stelle vorzusehen. Erfolgt die regelmäßige Prüfung nicht zumindest jährlich, sind angemessene Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlens einer regelmäßigen Überprüfung zu setzen, bspw. quartalsweise Besprechungen mit der Internen Revision, Durchführung von diversen Prüf-handlungen etc. Der Umfang der Prüfung durch die interne Revision bzw. die Prüfung durch eine unabhängige Stelle kann sich dabei an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Größe des Verpflichteten orientieren und kann bezogen auf Versicherungsunternehmen ggf. eine risikobasierte abweichende Prüfungs-



periodizität zur Folge haben.

Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von anderen Kreditinstituten aus dem EWR-Raum mit Sitz in Österreich.“

Rundschreiben Meldepflichten:

RZ 55: Wir erlauben uns auf ein Redaktionsversehen durch einen Verweis auf RZ 0 hinzuweisen.

Seite 6/6

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zur Aktualisierung der Rundschreiben zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs